

**Landgericht München I**  
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht München I 80316 München

Herrn  
Martin Deeg  
Maierwaldstraße 11  
70499 Stuttgart

für Rückfragen:  
Telefon: (+49) 89 5597-3115  
Telefax: 089/5597-2991, -2087  
Zimmer: 18  
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo - Do: 08.00 - 15.00 Uhr  
und Fr: 08.00 - 14.00 Uhr

Ihr Zeichen

**Bitte bei Antwort angeben**  
**Akten- / Geschäftszeichen**  
15 O 13559/14

**Datum**  
17.07.2014

In Sachen  
Deeg, M. ./ Freistaat Bayern  
wg. Schmerzensgeld und Schadensersatz

Sehr geehrter Herr Deeg,  
das anliegende Schreiben erhalten Sie zur Kenntnis und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

J. Buchner, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Hausanschrift**  
Prielmayerstraße 7,  
80335 München

**Haltestelle**  
U-Bahn, S-Bahn: Haltestelle  
Karlsplatz

**Nachtbriefkasten**  
Prielmayerstraße 7,  
Pacellistraße 5,  
Infanteriestraße 5,  
Nymphenburger  
Straße 16

**Kommunikation**  
Telefon:  
089/5597-03  
Telefax:  
089/5597-2991, -2087



Landgericht München I  
15. Zivilkammer

Aktenzeichen: 15 O 13559/14

16.07.2014

Martin Deeg

-Antragsteller-

gegen

Freistaat Bayern

-Antragsgegner-

Hier: Ihr Antrag vom 12.07.2014

Sehr geehrter Herr Deeg,

bei der Prüfung der von Ihnen erhobenen Vorwürfe ergibt sich, dass sämtliche Vorgänge, die Sie den handelnden Beamten der Staatsanwaltschaft oder den Richtern vorwerfen, im Bereich Würzburg stattfanden.

Derzeit ist nicht erkennbar, dass das Landgericht München I für die von Ihnen geltend gemachten Ansprüche örtlich zuständig ist.

- 1) Gemäß § 18 ZPO ist der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus an dem Sitz der Behörde, die berufen ist, den Fiskus zu vertreten. Auf den Sitz der Obersten Dienstbehörde kommt es insoweit nicht an.

Gemäß § 2 Abs. 1 S.1, S.2 i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) ist der Sitz der Ausgangsbehörde maßgebend, dass heißt der Sitz der Behörde, aus deren Verhalten Ansprü-

che gegen den Freistaat Bayern hergeleitet werden. Das Amtsgericht, Landgericht und die Staatsanwaltschaft Würzburg haben ihren Sitz im Regierungsbezirk Unterfranken. Zuständig ist damit das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Würzburg mit Sitz in Würzburg. Eine Zuständigkeit des Landgerichts München I gemäß § 18 ZPO scheidet daher aus.

- 2) Der Gerichtsstand des § 32 ZPO findet für alle Tatbestände der §§ 823 – 826, 829, 831 sowie 833 - 840 BGB Anwendung. Hierher gehören auch Amtshaftungsansprüche (vgl. Zöllner/Vollkommer, 30. Aufl., § 32 ZPO, Rdnr. 5). Amtshaftungsansprüche gemäß § 839 BGB stellen einen Sondertatbestand der unerlaubten Handlung dar (Palandt/Sprau, 73. Aufl., § 839 BGB, Rdnr. 3). Es kommt nicht darauf an, ob die Haftung sich aus einer fehlerhaften Beratung oder einer allgemeinen unerlaubten Handlung ergibt.

Im vorliegenden Fall kann somit eine Zuständigkeit gemäß § 32 ZPO am Ort der Pflichtverletzung (vgl. dazu OLG Frankfurt, OLGR Frankfurt 2008, 4-6) oder am Ort des Schadenseintritts gegeben sein.

Dies ist entweder der Sitz der jeweils handelnden Behörde (Ort der Pflichtverletzung) oder Ihr Wohnsitz (Ort des Schadenseintritts).

Sie können daher Verweisung beantragen. Andernfalls wäre der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen, da mangels örtlicher Zuständigkeit ihre Klage ohne Aussicht auf Erfolg wäre (OLG Karlsruhe, FamRZ 2003, 621).

Sie können sich hierzu bis 15.08.2014 äußern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Tholl

Vorsitzender Richter am Landgericht